

Datum: 05.11.2025

Dauer: 13:00–15:45 Uhr

Thema: Überarbeitung der Richtlinie UZ 46 „Grüner Strom“

Hintergrund und Zielsetzung

Die aktuelle Richtlinie UZ 46 läuft Ende 2025 aus und wird überarbeitet. Hauptziel ist die Erweiterung des Geltungsbereichs um Energiegemeinschaften (EG) und die Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen, z.B. das geänderte rechtliche Umfeld. Grundlage der Diskussion war die Online-Konsultation im September und Oktober 2025, ergänzende Stellungnahmen und der ausgesendete Entwurf.

Ergebnisse

ad 1 Produktgruppendefinition

Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energiegemeinschaften können künftig Lizenznehmer werden, sofern alle Anforderungen für den innergemeinschaftlich gehandelten Strom erfüllt werden. Stromspeicheranbieter werden nicht in die Produktgruppe aufgenommen. Weitere Markttrollen werden (aktive Kunden, Eigenversorger nach ElWG neu) derzeit ebenfalls nicht integriert, aber für die nächste Überarbeitung beobachtet.

ad 2.1 Herkunftsnachweise und Labelling

Der Nachweis über die Konformität eines Umweltzeichen Produkts mit den, in der jeweiligen Umweltzeichen Richtlinie definierten Anforderungen, erfolgt durch ein Gutachten einer jeweils für eine UZ-Richtlinie autorisierten Prüfstelle des Umweltzeichen Prüferpools. Da keine Herkunftsnachweise für Strom, der in EG innergemeinschaftlich gehandelt wird, generiert werden, erfolgt der Nachweis im UZ Gutachten über andere rechtlich verbindliche Dokumentationspflichten und Datenquellen.

Anmerkung:

Der Aufzählungspunkt „Herkunftsnachweisdatenbank“ der Anforderung in Pkt. 2.1.2 „Energiegemeinschaften als der Nachweisquellen wird in Abstimmung mit der Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften und der E-Control für den finalen Entwurf gestrichen.

Für Strom aus Speichern wird für den finalen Entwurf ergänzt, dass nachgewiesen werden muss, dass nur UZ-46-konformer Strom eingespeichert wurde. Darüber hinaus wird eine Anforderung zu einem verpflichtenden Messkonzept für Speicher formuliert.

ad 2.2 Zusammensetzung Grüner Strom

Der Vorschlag zur Erhöhung des Anteils neuer bzw. revitalisierter Anlagen (Anteil: 10% auf 15% - Alter 15 Jahre auf 10 Jahre) fand in der FA Diskussion keinen Konsens und wurde im finalen Entwurf, nicht aufgenommen.

Mindestanteile für Windkraft fanden in der FA Diskussion ebenfalls keinen Konsens. Berechnungsmethodik der Anteile und Toleranzbereiche wurden im FA anhand von Beispielen erläutert, letztere werden präzisiert.

ad 2.3 Wasserkraft / 2.3.1 Allgemeine Anforderungen

Die Anforderung, dass Neubauten nur außerhalb von Schutzgebieten und ohne nachteilige Beeinflussung errichtet werden dürfen, bleibt unverändert. In der Online-Konsultation eingebrachte Vorschläge zur Lockerung wurden in der FA Diskussion weitgehend abgelehnt.

ad 2.4 Biomasse

Definitionen wurden gemäß RED III angepasst. Klär- und Deponiegas wird daher in der UZ 46 als erneuerbar anerkannt. Es wurde darauf verwiesen, dass in der Online-Konsultation geforderte geografische Einschränkungen für flüssige Biomasse nicht zulässig sind. Diesbezüglich wurde auf die Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse in Pkt. 2.4.1 verwiesen.

ad 2.5 Energieberatung

Eine Änderung der Anforderung in Richtung verpflichtende Beratung über Einsparpotenziale und Sozialtarife wurde für den finalen Entwurf mangels Konsenses nicht übernommen. Bestehende oder kommende gesetzliche Vorgaben, die Verpflichtungen von Stromenergielieferanten zu „Anlauf- und Beratungsstellen“ bzw. „gestützte Preise für begünstigte Haushalte“ vorsehen wurden überwiegend als ausreichend angesehen.

ad 3 Tarifgestaltung

Die für die FA-Diskussion vorgeschlagenen Ergänzung zur verpflichtenden Aufnahme von dynamischen Stromtarifen für UZ 46 Lizenznehmer werden für den finalen Entwurf mangels Konsenses nicht übernommen. Auch hier wurde in der Diskussion von den Vertreter:innen der Stromlieferanten argumentiert, dass zuerst die kommende Verpflichtung laut ElWG NEU abgewartet werden soll. Diese sieht vor, dass Lieferanten, die mehr als 25 000 Zählpunkte beliefern, haben Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen anzubieten haben.

Festgehalten wurde, dass dynamische Tarife selbstverständlich als UZ-46-Produkt angeboten werden dürfen.

ad 4.2 Transparenz

Die für die FA-Diskussion vorgeschlagenen Anforderung zur Veröffentlichung u.a. von Umsatz und Strommengen auf der Website wird geändert, der Umsatz muss nicht angegeben werden. Der verpflichtenden Hinweis auf direkten CO₂-Einsparung gegenüber dem nationalem Aufbringungsmix wird im Konsens der FA Teilnehmer:innen gestrichen.

Die neue Anforderung für UZ-Lizenznehmer, bei ihrem Eintrag auf der Umweltzeichen-Webseite einen Link zur sekundären Stromkennzeichnung des UZ-46-Produktmixes anzuführen, wurde übernommen.

ad 4.3 Preis- und Vertragsinformationen

Die Anforderung für Ökostromhändler (Pkt. 4.3.1) zu Vertrag und Preis entsprechend der rechtlichen Vorgaben zu informieren und Muster des Informationsblatts, des Liefervertrags und der Rechnung dem UZ-Gutachten beizulegen wird so übernommen.
Anmerkung VKI: Für den finalen Entwurf wurde die Definition in der Fußnote 8, die laut ELWG NEU formuliert war gestrichen und stattdessen auf § 80 Abs. 4 des aktuell noch geltenden ELWOG verwiesen.

Die Anforderungen für EG wurden nach den Handlungsempfehlungen der Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften vorgenommen.
Anmerkung VKI: Für den finalen Entwurf wurde in Abstimmung mit der Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften eine Fußnote ergänzt, die auf allfällige Änderungen durch das ELWG NEU verweist.

ad 5 Eigen- und Fremdüberwachung

Energiegemeinschaften müssen analoge Anforderungen erfüllen wie Ökostromhändler. Die Formulierung zur Bilanzierung der Energiegemeinschaften wird präzisiert. Die verpflichtende Jahresprognose wird im Pkt. 5 Eigen- und Fremdüberwachung gestrichen und ist nur für die Erstzertifizierung verpflichtend.

Weitere Vorgangsweise

Der finale Entwurf der überarbeiteten Version der UZ 46 „Grüner Strom“ wird Mitte November an alle Stakeholder des Fachausschusses zur Stellungnahme versendet. Nach dem Beschluss des Umweltzeichenbeirats am 17.12.2025 tritt die neue Version mit 01.01.2026 in Kraft. Die Konformität mit allfälligen geänderten Anforderungen ist mit einer Übergangsfrist von einem Jahr bis 31.12.2026 nachzuweisen.